

INHALTSVERZEICHNIS

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)	2
ABSCHNITT B	2
INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Leistungsumfang	2
§ 4 Teilleistung der Planung	2
§ 5 Örtliche Aufsicht der Durchführung	3
§ 6 Honorarermittlung	4
§ 7 Bewertung der Teilleistungen	5
§ 8 Wiederholte Verwendung	5
§ 9 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen	5
§ 10 Tabellarische Zusammenstellung	5
TABELLE 2	6

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)

(In der Fassung der 159. Verordnung, gültig ab 1.1.2002, mit den Änderungen der 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004)

ABSCHNITT B

INNENRAUMGESTALTUNG SOWIE KUNSTGEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE FORMGEBUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien erfolgt.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes A sind sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes festgelegt wird.
- (3) Alle Leistungen haben die kostenlose Zurverfügungstellung ausreichender Planungsgrundlagen mit aktuellem Inhalt in vervielfältigbarer Form sowie aller für die Planungsaufgaben erforderlichen Angaben durch den Bauherrn zur Voraussetzung.
- (4) Liegen Planungsgrundlagen in der erforderlichen Form und Qualität nicht vor, so ist deren Ausarbeitung bzw. Nachführung jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien zu verrechnen.

Die Erbringung aller Leistungen erfolgt in einer der Aufgabenstellung adäquaten Weise und mit Ausfertigung in einem Exemplar. Werden darüber hinaus weitere Exemplare verlangt, so ist deren gesonderte Ausfertigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Gewerbliche und industrielle Formgebung
- (2) Innenraumgestaltung bzw. Raumausstattung von Gebäuden, Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen
- (3) Entwurf, Formgebung und Auswahl von Möbeln, Beleuchtungskörpern, Elektrogeräten, Vorhängen, Teppichen, Bildern, Glasmalereien, Plastiken u. dgl.
- (4) Entwurf von Altären, Kanzeln, Kultgeräten, Denkmälern, Grabmälern, Brunnen, Fest- und Trauerdekorationen, Reklameanlagen u. dgl.
- (5) Entwurf, Planung und Leitung von Ausstellungsbauten vorübergehenden Bestandes (z.B. Messen)
- (6) Leistungen für Werbezwecke

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Architekten umfasst als einheitliches Ganzes die im § 4 aufgezählten Teilleistungen und die örtliche Aufsicht der Durchführung nach § 5. Hierfür wird das Honorar nach § 6 ermittelt.
- (2) Mehrleistungen analog Abschnitt A § 5 sind gesondert zu honorieren. Für die Leistungen aus dem Abschnitt B sind in der Regel keine behördlichen Genehmigungen erforderlich. Sollten für einzelne Objekte behördliche Bewilligungen notwendig sein, werden die dafür erforderlichen Leistungen gesondert nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand vergütet.

§ 4 Teilleistung der Planung

- (1) Vorentwurf
Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen
Grundsätzlicher Lösungsvorschlag nach den bekannt gegebenen Anforderungen in Skizzen
Erläuterungsbericht
Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)

- (2) Entwurf
Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Aufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teilleistungen dienen kann.
Projektbeschreibung mit Erläuterungen
Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)
- (3) Ausführungsplanung
Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
Zeichnerische Darstellung des Werkes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.
- (4) Kostenermittlungsgrundlagen
Ermittlung der Mengen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse.
Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).
- (5) Oberleitung der Ausführung
Künstlerische, technische und geschäftliche Überwachung der Herstellung hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung
Durchführung der Anbotsausschreibung
Vergabe der Arbeiten und Lieferungen mit Ausarbeitung der Verträge
Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
Beratung des Bauherrn
Prüfung der Rechnungen und die Feststellung der Rechnungsbeträge unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen der örtlichen Aufsicht der Durchführung
Antragstellung für Teil- und Restzahlungen über Vorschlag der örtlichen Aufsicht der Durchführung
Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der örtlichen Aufsicht der Durchführung

§ 5 Örtliche Aufsicht der Durchführung

- (1) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle
Aufstellung und Überwachen der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes
Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes sowie Leitung für den Gesamttablauf, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teilleistungen:
Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
Direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
Führung des Baubuches

Abnahme der Bauleistungen mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren
Übergabe des Werkes an den Bauherrn

- (2) Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Leistungen der Durchführung festgestellten Mängel ist in Abschnitt A § 5 (2) Z 14 geregelt.
- (3) Die örtliche Aufsicht der Durchführung umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der örtlichen Aufsicht der Durchführung beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.
Der Architekt kann die örtliche Aufsicht der Durchführung auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze zu verrechnen sind.
Auch in allen Fällen der örtlichen Aufsicht der Durchführung sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Honorarermittlung

- (1) Die Ermittlung des Honorars exkl. USt. für die Planungsleistung bzw. für die örtliche Aufsicht der Durchführung erfolgt durch Multiplikation der Bemessungsgrundlage mit dem Honorarsatz.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für die Honorarberechnung umfasst die Herstellungskosten exkl. USt., die zur Fertigstellung des Werkes vom Bauherrn aufzuwenden sind, wobei die Kosten für gleiche Stücke gemäß den Abminderungen laut (5) anzusetzen sind.
- (3) Werden die in § 4 beschriebenen Leistungen in Zusammenhang mit einem Auftrag für bauliche Planungsleistungen gemäß Abschnitt A bearbeitet, so erfolgt die Honorarberechnung gesondert von den baulichen Leistungen auf Grund der zugehörigen Bemessungsgrundlage und einem Schwierigkeitsgrad Klasse 9.
- (4) Werden solche Leistungen als selbständiger Auftrag bearbeitet, so dass damit keine oder nur so weit bauliche Arbeiten verbunden sind, als deren Kosten jene der gegenständlichen Arbeiten nicht übersteigen, so erfolgt die Honorarberechnung hierfür auf Grund der zugehörigen Bemessungsgrundlage unter Ausschaltung der Bestimmungen des § 14 Abschnitt A mit einem Zuschlag von 30 % auf die Honorarsätze nach (3).
- (5) Vorhandene oder fertig gekaufte Einrichtungsgegenstände, die in das Werk einbezogen werden, sind mit 60 % ihres Wertes, wenn jedoch gleiche Stücke vorliegen, je nach deren Anzahl mit folgendem Prozentsatz des Gesamtwertes der gleichen Stücke anzusetzen:

Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke	Anzahl gleicher Stücke	% des Gesamtwertes gleicher Stücke
bis 100	60,0	400	37,5
125	55,1	450	36,4
150	50,8	500	35,5
175	58,2	600	34,7
200	45,9	700	33,3
225	44,3	800	32,3
250	42,8	900	31,4
300	40,6	ab 1000	30,6
350	38,9		

(Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.)

Besondere Einrichtungsgegenstände, wie zum Beispiel Antiquitäten, technische Geräte und dergleichen, die einen erhöhten Aufwand zur Integration in die Planung erfordern, sind mit vollem Wert in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.

- (6) Die Honorartabellen des § 10 enthalten die Honorarsätze für die Innenraumgestaltung sowie kunstgewerbliche und industrielle Formgebung in Prozenten der zugehörigen Bemessungsgrundlage exkl. USt., und zwar für die Planungsleistung in Zusammenhang mit einem Auftrag für bauliche Planungsleistungen gem. (3), für die Planungsleistung als selbständigen Auftrag gem. (4) und für die örtliche Aufsicht der Durchführung gem. § 5.

- (7) Die Honorarsätze sind den Tabellen in § 10 zu entnehmen oder es kann die Honorarberechnung nach den Formeln des § 9 Abschnitt A (Bauliche Planungsleistungen) mit einer Schwierigkeitsklasse 9 gemäß (3) unter Bedachtnahme auf (4) vereinbart werden. Ist die Bemessungsgrundlage niedriger als EUR 10.000,-, so ist nach dem Zeitaufwand zu verrechnen.

100.000	12,94	16,83
200.000	11,51	14,97
300.000	10,82	14,06
400.000	10,38	13,49
500.000	10,06	13,08
600.000	9,82	12,77
700.000	9,63	12,52
800.000	9,47	12,32
900.000	9,34	12,14
1.000.000	9,22	11,99
2.000.000	8,56	11,13
3.000.000	8,24	10,71
4.000.000	8,03	10,44
5.000.000	7,89	10,25
6.000.000	7,78	10,11
7.000.000	7,69	9,99
8.000.000	7,61	9,90
9.000.000	7,55	9,82
ab 10.000.000	7,50	9,75

§ 7 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der Gesamtleistung sind gemäß § 4 zu bewerten:

- (1) Vorentwurfmit 15 %
 (2) Entwurfmit 20 %
 (3) Ausführungsplanungmit 40 %
 (4) Kostenermittlungsgrundlagenmit 10 %
 (5) Oberleitung der Ausführungmit 15 %
 (6) die volle Planungsleistung gemäß § 4 zusammen100 %

§ 8 Wiederholte Verwendung

- (1) Für jeden erstmalig hergestellten Gegenstand sind 15%, für alle weiteren je 5% des Nettoverkaufspreises als Honorar bis maximal 100 Einheiten zu verrechnen.
 (2) Für Gegenstände, welche als Massenware mindestens mit 100 Einheiten gleichzeitig vollständig hergestellt werden, ist als Honorar für das erste Stück 15%, für die weiteren Stücke 3% vom jeweiligen Nettoverkaufspreis zu verrechnen.
 (3) Für Intarsien, Tapeten, Stoffe, Teppiche ist das Entwurfshonorar zu pauschalieren. Für die hernach hergestellten Einheiten (Rolle, Meter, Stück) ist ein Honorar je nach der gleichzeitig angefertigten Menge in der Höhe von 3 bis 5% des Nettoverkaufspreises zu verrechnen.
 (4) Für alle bestellten, jedoch nicht innerhalb eines Jahres nach Übergabe der Planung zur Ausführung gelangten Entwürfe ist ein Honorar in der Höhe von 10% des vorgesehenen Nettoverkaufspreises von mindestens 50 Stück zu verrechnen.

§ 9 Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen

Werden Leistungen für Werbezwecke und Ausstellungen durchgeführt, so sind unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse (gedrängte Zeit, Nacht- und Sonntagsstunden u. dgl.) besondere Vereinbarungen zu treffen, welche sowohl den Wert der Ideen als auch Arbeiterschwernisse berücksichtigen. In Ermangelung solcher Vereinbarungen ist das Honorar gemäß diesem Abschnitt im Verhältnis der normalen Tagesstunden zu den Über-, Nacht- und Sonntagsstunden und deren Mehrkosten zu erhöhen.

§ 10 Tabellarische Zusammenstellung

- (1) Honorarsätze für die Planung in Prozent der Bemessungsgrundlage

TABELLE 1

Bemessungsgrundlage in EUR	Auftrag in Zusammenhang mit baulichen Planungsleistungen (Honorarsatz in %)	Selbstständiger Auftrag (Honorarsatz in %)
ab 10.000	20,96	27,24
20.000	17,87	23,23
30.000	16,37	21,28
40.000	15,42	20,05
50.000	14,75	19,17
60.000	14,23	18,50
70.000	13,82	17,97
80.000	13,48	17,52
90.000	13,19	17,15

- (2) Honorarsätze für die örtliche Aufsicht der Durchführung in Prozent der Bemessungsgrundlage

TABELLE 2

Bemessungsgrundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)	Bemessungsgrundlage in EUR	ÖAD (Honorarsatz in %)
ab 10.000	8,91	200.000	5,16
20.000	7,69	300.000	4,89
30.000	7,09	400.000	4,71
40.000	6,72	500.000	4,59
50.000	6,45	600.000	4,49
60.000	6,24	700.000	4,42
70.000	6,08	800.000	4,35
80.000	5,94	900.000	4,30
90.000	5,83	1.000.000	4,25
100.000	5,73	ab 2.000.000	3,99

- (3) Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

INHALTSVERZEICHNIS

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)	2
ABSCHNITT C	2
FREIANLAGENGESTALTUNG	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Anwendungsbereich	2
§ 3 Leistungsumfang	2
§ 4 Teilleistungen der Planung	3
§ 5 Örtliche Bauaufsicht	4
§ 6 Gestaltungsklassen	5
§ 7 Honorarermittlung	6
§ 8 Bewertung der Teilleistungen	6
§ 9 Zusammengehörige Teilleistungen	6
§ 10 Tabellarische Zusammenstellung	7
TABELLE 1	7

Besonderer Teil der Honorarleitlinie für Architekten (HOA 2002)

(In der Fassung der 159. Verordnung, gültig ab 1.1.2002, mit den Änderungen der 180. Verordnung der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, Zl. 325/04, gültig ab 1.12.2004)

ABSCHNITT C

FREIANLAGENGESTALTUNG

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Leistungen des Architekten sind nach den folgenden Bestimmungen zu berechnen, wobei die Anwendung im Zusammenhang mit dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien erfolgt.
- (2) Die Bestimmungen des Abschnittes A sind sinngemäß anzuwenden, sofern im folgenden nichts anderes festgelegt wird.
- (3) Für in diesem Abschnitt nicht geregelte Planungsleistungen, wie z.B. Landschaftsgestaltung, wird auf die Bestimmungen der Honorarleitlinie Landschaftsplanung (HO-LAP) verwiesen.
- (4) Alle Leistungen haben die kostenlose Zurverfügungstellung ausreichender Planungsgrundlagen mit aktuellem Inhalt in vervielfältigbarer Form sowie aller für die Planungsaufgaben erforderlichen Angaben durch den Bauherrn zur Voraussetzung.
- (5) Liegen Planungsgrundlagen in der erforderlichen Form und Qualität nicht vor, so ist deren Nachführung jedenfalls nach dem Allgemeinen Teil der Honorarleitlinien zu verrechnen. Die Erbringung aller Leistungen erfolgt in einer der Aufgabenstellung adäquaten Weise und mit Ausfertigung in einem Exemplar. Werden darüber hinaus weitere Exemplare verlangt, so ist deren gesonderte Ausfertigung zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Freianlagen sind sowohl in Verbindung mit Bauwerken geplante Anlagen (Außenanlagen) als auch planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken, z.B. Innenhöfe, Wintergärten, Fußgängerbereiche, ortsfeste oder bewegliche Bepflanzungen in Bauwerken oder Räumen, soweit sie nicht unter Innenraumgestaltung fallen; Dachgärten, Begrünung von Ingenieurbauten, z.B. Stützmauern, Verkehrsbauten.
Daneben sind Freianlagen jedoch auch selbständige, planerisch gestaltete Freiflächen oder Freiräume ohne Bezug auf Bauwerke, wie z.B. Spielplätze, Wanderwege, Rodelhänge, Freiflächen für Sport und Erholung, Friedhöfe, Parkanlagen usw.
Zu den Freianlagen – mit oder ohne Bezug zu Bauwerken – gehören auch Stützmauern, Mauern, Einfriedungen, Lärmschutzwälle und Wasserflächen.
- (2) Die Planungsleistungen umfassen die Oberflächengestaltung, Grünflächen, Beleuchtung und Möblierung der Planungsflächen.
Der Umfang der Bearbeitung beginnt ab Oberkante Rohplanum bzw. Rohbauoberkante von darunterliegenden Tiefbauten und umfasst nicht künstlerisch gestaltete Objekte, wie z.B. Brunnen, Bildhauerarbeiten, Denkmäler und ähnliches.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Die Gesamtleistung des Architekten umfasst als einheitliches Ganzes die im § 4 aufgezählten Teilleistungen und die Örtliche Bauaufsicht nach § 5. Hiefür wird das Honorar nach § 7 ermittelt.
- (2) Mehrleistungen analog Abschnitt A § 5 sind gesondert zu honorieren.
Für die Freianlagengestaltung ist in der Regel keine behördliche Genehmigung erforderlich. Sollten für einzelne Objekte (wie z.B. Pergolen, Wartehäuschen, Stützmauern, Geländeänderungen, u.ä.) behördliche Bewilligungen notwendig sein, werden die dafür erforderlichen Leistungen gesondert nach tatsächlichem und nachgewiesenem Aufwand vergütet.

§ 4 Teileleistungen der Planung

- (1) Vorentwurf
Analyse der Grundlagen und Klärung der Rahmenbedingungen.
Erarbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages auf Basis der vom Bauherrn bekanntgegebenen Planungsgrundlagen (Lage- und Höhenplan, Aufmaßpläne des Bestandes, rechtliche Festlegungen bzw. Bebauungsbestimmungen, Anforderungsprogramm) einschließlich Untersuchung alternativer Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen und deren Bewertung, mit zeichnerischer Darstellung in der Regel M 1:200 bzw. M 1:500, einschließlich aller Besprechungsskizzen, Erläuterungsbericht.
Kostenschätzung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)
- (2) Entwurf
Durcharbeitung des grundsätzlichen Lösungsvorschlages der Aufgabe aufgrund des genehmigten Vorentwurfes unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen.
Zeichnerische Darstellung des Gesamtentwurfes in solcher Durcharbeitung, dass dieser ohne grundsätzliche Änderung als Grundlage für die weiteren Teileleistungen dienen kann, in der Regel Grundrisse, Schnitte und gegebenenfalls Ansichten im jeweils erforderlichen Maßstab.
Projektbeschreibung mit Erläuterungen
Kostenberechnung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)
- (3) Ausführungsplanung
Durcharbeitung auf Grund des genehmigten Entwurfes unter Berücksichtigung der etwaigen behördlichen Bewilligungen und der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit allen für die Ausführung notwendigen Angaben.
Zeichnerische Darstellung des Werkes als Ausführungs- und Detailzeichnung in den jeweils erforderlichen Maßstäben mit Eintragung der erforderlichen Maßangaben, Materialbestimmungen und textlichen Ausführungen.
- (4) Kostenermittlungsgrundlagen
Ermittlung der Mengen und Massen als Grundlage für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse, auch unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
Aufstellung von ausschreibungsreifen Leistungsverzeichnissen mit Leistungsbeschreibungen, positionsweise nach Gewerken, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen.
Abstimmung und Koordination der Leistungsverzeichnisse und Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute).
Ermittlung der Herstellungskosten nach ortsüblichen Preisen auf Basis der Leistungsverzeichnisse und unter Verwendung der Kostenanschläge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) als Kostenanschlag (z.B. nach ÖNORM B 1801-1).
- (5) Künstlerische Oberleitung
Künstlerische Oberleitung der Ausführung, Überwachung der Herstellung hinsichtlich des Entwurfes und der Gestaltung sowie letzte Klärung von funktionellen und gestalterischen Einzelheiten von der Planung bis zur Mitwirkung an der Schlussabnahme des Werkes unmittelbar nach dessen Fertigstellung im Einvernehmen mit der Örtlichen Bauaufsicht.
- (6) Technische Oberleitung
Beratung und Vertretung des Bauherrn in den Belangen der Planung im Zuge der Teileleistungen Abs. (1) bis (4) :
Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden, fachlich Beteiligten (Sonderfachleuten) und sonstigen mit der Planung in Zusammenhang stehenden Dritten im Einvernehmen mit dem Bauherrn.
Aufstellung eines Planungszeitplanes und eines Grobzeitplanes der Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes

Koordination und Integration der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter (Sonderfachleute)

- Überprüfung und Freigabe von Werkzeichnungen der ausführenden Firmen, sowie letzte Klärung von erforderlichen, die Planung ergänzenden, konstruktiven Einzelheiten
(Zuordnung dieser Teileleistung zu Vorentwurf 1/5, Entwurf 2/5 und Ausführungsplanung 2/5)
- (7) Geschäftliche Oberleitung
Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen für alle Leistungsbereiche
Durchführung der Ausschreibung
Einholung der Angebote, Überprüfung und Wertung der Angebote
klärende Gespräche mit den Bietern
Mitwirkung bei der Auftragserteilung
Aufstellung eines Zeit- und Zahlungsplanes
Feststellung der anweisbaren Teil- und Schlusszahlungen unter Zugrundelegung der Prüfergebnisse der Örtlichen Bauaufsicht
Kostenfeststellung (z.B. nach ÖNORM B 1801-1)

§ 5 Örtliche Bauaufsicht

- (1) Örtliche Vertretung der Interessen des Bauherrn einschließlich der Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle.
Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Zeitplanes für die Gesamtabwicklung der Herstellung des Werkes.
Örtliche Überwachung der Herstellung des Werkes, Leitung für den Gesamttablauf sowie Koordination bezüglich der Tätigkeit der anderen an der Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 6, insbesondere mit nachstehenden weiteren Teileleistungen:
Überwachung auf Übereinstimmung mit den Plänen, Leistungsverzeichnissen, Verträgen und Angaben aus dem Bereich der künstlerischen und technischen Oberleitung, auf Einhaltung der technischen Regeln und der behördlichen Vorschriften.
direkte Verhandlungstätigkeit mit den ausführenden Unternehmen
Örtliche Koordination aller Lieferungen und Leistungen
Kontrolle der für die Abrechnung erforderlichen Aufmessungen
Prüfung aller Rechnungen auf Richtigkeit und Vertragsmäßigkeit
Führung des Baubuches
Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung der an der Planung und Bauüberwachung fachlich Beteiligten (Sonderfachleute) mit Feststellung von Mängeln und Gewährleistungsfristen
Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme an den entsprechenden Verfahren
Übergabe des Werkes an den Bauherrn
Die Überwachung der Behebung der bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel ist in Abschnitt A § 5 (2) Z.14 geregelt.
- (2) Die örtliche Bauaufsicht umfasst nicht die Obliegenheiten der Bauführung. Die Bestimmung des zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen zeitlichen und personellen Einsatzes obliegt dem Architekten. Inwieweit sich der Architekt persönlich an der Bauaufsicht beteiligt, bleibt ohne Einfluss auf die Honorarhöhe nach der Tabelle.
Der Architekt kann die örtliche Bauaufsicht auch nach dem tatsächlichen Aufwand vereinbaren, wobei für die Arbeitszeiten die entsprechenden zeitabhängigen Sätze zu verrechnen sind. Auch in allen Fällen der örtlichen Bauaufsicht sind die Nebenkosten und die Umsatzsteuer gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gestaltungsklassen

Nachstehende Freianlagen werden folgenden Gestaltungsklassen zugerechnet:

(1) Gestaltungsklasse I

Gestaltung der freien Landschaft; Gestalteter Straßenraum mit einfachen Verkehrsanforderungen sowie Wasser- und Erdbauten und damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen

Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken, bei Gärtnereien und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen; Windschutzpflanzungen

Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung; Ballspielplätze; Ski- und Rodelhänge mit technischen Einrichtungen; Sportplätze ohne Laufbahnen oder ohne sonstige technische Einrichtungen; Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen; Ingenieurbio-logische Maßnahmen.

(2) Gestaltungsklasse II

Gestalteter Straßenraum mit einfachen Verkehrsanforderungen und zu berücksichtigenden Tiefbauwerken sowie damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen.

Freiflächen bei privaten und öffentlichen Bauwerken

Begleitgrün an Verkehrsanlagen mit erhöhten Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für den Arten- und Biotopschutz

Ehrenmale; Kombinationsspielfelder, Sportanlagen

(3) Gestaltungsklasse III

Fußgängerzonen mit Lieferverkehr oder zu berücksichtigenden Tiefbauwerken

Freiflächen mit besonderen topographischen oder räumlichen Verhältnissen bei privaten und öffentlichen Bauwerken

Innerörtliche Grünzüge, Oberflächengestaltungen und Pflanzungen für Fußgängerbereiche; extensive Dachbegrünungen

Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktionen

Freiflächen für Sport und Erholung mit höheren Anforderungen, Spielplätze; Kinderspielplätze

Friedhöfe, Parkanlagen, einfache Freilichtbühnen, Schulgärten, naturkundliche Lehrpfade und -gebiete; Grünanlagen im gemeinnützigen Wohnungsbau, Kleingartenanlagen

(4) Gestaltungsklasse IV

Geschäftsstraßen

Fußgängerzonen mit Lieferverkehr und zu berücksichtigenden Tiefbauwerken

Gestalteter Platz- und Straßenraum mit zu berücksichtigenden Tiefbauwerken und schwierigen Verkehrsanforderungen sowie damit im Zusammenhang stehenden Grünflächen und Grüngestaltungen

Hausgärten und Gartenhöfe für hohe Repräsentationsansprüche, Terrassen- und Dachgärten, intensive Dachbegrünungen

Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen; historische Parkanlagen, Gärten und Plätze

botanische und zoologische Gärten

Freiflächen mit besonderer Ausstattung für hohe Benutzungsansprüche, Gartenschauen; Pflanzenverkaufsstätten

§ 7 Honorarermittlung

(1) Das Honorar exkl. USt. für die Planungsleistung ist der Tabelle 1 nach § 10 (1) zu entnehmen. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Anwendung der Berechnung des Honorars nach folgender Formel kann vereinbart werden, wobei als Mindesthonorar der Wert für 1.000 m² anzuwenden ist. Bei Flächen über 100.000 m² ist die Formel anzuwenden:

$$H = \left(0,93 - \frac{120.250,37}{F + 32.000} + \frac{93,02}{\sqrt[4]{F}} \right) \times f_{p(I-IV)} \times F$$

Hierin bedeutet:

- H Honorar für die Planungsleistung Freianlagengestaltung in Euro
- F Planungsfläche wird vor Beginn der Leistungen einvernehmlich zwischen Bauherrn und Architekt festgelegt und wird in m² angegeben
- f_{p(I-IV)} Faktor, der die Gestaltungsklassen bei Planungsleistungen berücksichtigt.

Gestaltungsklasse I:	f _{p(I)}	= 0,60
Gestaltungsklasse II:	f _{p(II)}	= 0,73
Gestaltungsklasse III:	f _{p(III)}	= 0,93
Gestaltungsklasse IV:	f _{p(IV)}	= 1,00

(2) Das Honorar für die Örtliche Bauaufsicht ist der Tabelle 2 nach § 10 (2) zu entnehmen. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

Die Anwendung der Berechnung des Honorars nach folgender Formel kann vereinbart werden, wobei als Mindesthonorar der Wert für 1.000 m² anzuwenden ist. Bei Flächen über 100.000 m² ist die Formel anzuwenden:

$$H = \left(0,93 - \frac{120.250,37}{F + 32.000} + \frac{93,02}{\sqrt[4]{F}} \right) \times f_{B(I-IV)} \times F$$

Hierin bedeutet:

- H Honorar für die Planungsleistung Freianlagengestaltung in Euro
- F Planungsfläche wird vor Beginn der Leistungen einvernehmlich zwischen Bauherrn und Architekt festgelegt und wird in m² angegeben
- f_{B(I-IV)} Faktor, der die Gestaltungsklassen für die Örtliche Bauaufsicht berücksichtigt
f_{B(I-IV)} = f_{p(I-IV)} × 0,54

Gestaltungsklasse I:	f _{B(I)}	= 0,32	(= 0,60 × 0,54)
Gestaltungsklasse II:	f _{B(II)}	= 0,39	(= 0,73 × 0,54)
Gestaltungsklasse III:	f _{B(III)}	= 0,50	(= 0,93 × 0,54)
Gestaltungsklasse IV:	f _{B(IV)}	= 0,54	(= 1,00 × 0,54)

§ 8 Bewertung der Teilleistungen

Die Teilleistungen innerhalb der gesamten Planungsleistung sind wie folgt zu bewerten:

- (1) Vorentwurf mit 20%
- (2) Entwurf mit 20%
- (3) Ausführungsplanung mit 30%
- (4) Kostenermittlungsgrundlage mit 10%
- (5) Künstlerische Oberleitung mit 10%
- (6) Technische Oberleitung mit 5%
- (7) Geschäftliche Oberleitung mit 5%
- (8) die gesamte Planungsleistung gem. § 4 mit 100%

§ 9 Zusammengehörige Teilleistungen

Das Honorar für den Entwurf setzt sich stets aus dem Teilhonorar für Entwurf und Vorentwurf zusammen.

Wird eine Anlage nach dem Entwurf und unter der technischen und geschäftlichen Oberleitung des Architekten ausgeführt, so ist das volle Honorar zu verrechnen.

§ 10 **Tabellarische Zusammenstellung**

(1) Honorar für die Planungsleistung

TABELLE 1

Honorar Planungsleistung Freianlagengestaltung in EUR				
Planungsfläche in m ²	Gestaltungsklasse			
	I	II	III	IV
1.000	8.297	10.094	12.860	13.828
2.000	13.564	16.502	21.024	22.606
3.000	18.114	22.038	28.076	30.189
4.000	22.287	27.116	34.545	37.145
5.000	26.226	31.908	40.650	43.710
6.000	30.005	36.506	46.507	50.008
7.000	33.668	40.963	52.186	56.113
8.000	37.245	45.315	57.730	62.075
9.000	40.756	49.586	63.171	67.926
10.000	44.213	53.793	68.531	73.689
20.000	77.274	94.017	119.775	128.790
30.000	109.052	132.680	169.031	181.754
40.000	140.097	170.451	217.150	233.495
50.000	170.525	207.472	264.313	284.208
60.000	200.390	243.807	310.604	333.983
70.000	229.733	279.509	356.086	382.888
80.000	258.592	314.621	400.818	430.987
90.000	287.002	349.186	444.853	478.337
100.000	314.995	383.244	488.242	524.991

(2) Honorar für die Örtliche Bauaufsicht

TABELLE 2

Honorar ÖBA Freianlagengestaltung in EUR				
Planungsfläche in m ²	Gestaltungsklasse			
	I	II	III	IV
1.000	4.425	5.393	6.914	7.467
2.000	7.234	8.816	11.303	12.207
3.000	9.661	11.774	15.095	16.302
4.000	11.887	14.487	18.573	20.059
5.000	13.987	17.047	21.855	23.603
6.000	16.002	19.503	25.004	27.004
7.000	17.956	21.884	28.057	30.301
8.000	19.864	24.209	31.038	33.521
9.000	21.736	26.491	33.963	36.680
10.000	23.580	28.739	36.844	39.792
20.000	41.213	50.228	64.395	69.547
30.000	58.161	70.884	90.877	98.147
40.000	74.718	91.063	116.747	126.087
50.000	90.946	110.841	142.104	153.472
60.000	106.874	130.253	166.991	180.351
70.000	122.524	149.326	191.444	206.760
80.000	137.916	168.085	215.494	232.733
90.000	153.068	186.551	239.168	258.302
100.000	167.997	204.747	262.496	283.495